

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

37. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Oktober 1983

Nummer 49

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
21281	29. 9. 1983	Verordnung über die Anerkennung von Gemeinden oder Teilen von Gemeinden als Erholungsort (Erholungsortverordnung – EVO)	428
600	5. 10. 1983	Verordnung über die Teilung des Finanzamts Neuss	429
	28. 9. 1982	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen in nicht von einem zentralen Vergabeverfahren erfaßten Studiengängen an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Wintersemester 1983/84	429
	18. 10. 1983	Bekanntmachung in Enteignungssachen	430

21281

**Verordnung
über die Anerkennung von Gemeinden oder Teilen
von Gemeinden als Erholungsort
(Erholungsortverordnung – EVO)**

Vom 29. September 1983

Aufgrund des § 16 Abs. 2 Nr. 3 des Kurortgesetzes (KOG) vom 8. Januar 1975 (GV. NW. S. 12), geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 248), wird im Einvernehmen mit dem Minister für Landes- und Stadtentwicklung und dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr verordnet:

§ 1

Anerkennung

(1) Eine Gemeinde kann nach §§ 2 und 4 bis 7 als Erholungsort anerkannt werden, wenn die Anerkennung den im Gebietsentwicklungsplan enthaltenen oder zu erwartenden Darstellungen entspricht; hierzu gehört insbesondere, daß die Gemeinde oder die Teile des Gemeindegebietes (Absatz 1 Satz 2) in einem Erholungsbereich liegen.

(2) Für die Anerkennung ist ein Erholungsgebiet nachzuweisen.

§ 2

**Entwicklungs- und Bauleitplanung,
Bebauung**

(1) Im Flächennutzungsplan muß das Erholungsgebiet mit seinen Grenzen dargestellt und erläutert sein. Durch die Bauleitplanung muß Vorsorge getroffen werden, daß das Erholungsgebiet vor nachteiligen Einwirkungen auch von außerhalb gelegenen oder betriebenen Anlagen wirksam geschützt wird.

(2) Die Bebauung soll sich dem Charakter der Landschaft und des Ortsbildes anpassen. Sie soll durch vorwiegend aufgelockerte Bauformen geprägt und von Ruhe- und Grünzonen durchzogen sein.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Das Erholungsgebiet umfaßt die Teile einer Gemeinde, die den Charakter des Erholungsortes bestimmen.

(2) Erholungseinrichtungen dienen dem Aufenthalt, der Betätigung oder der Unterhaltung der Erholungsuchenden in allgemein zugänglichen umschlossenen Räumen oder im Freien.

(3) Freiflächen im Erholungsgebiet umfassen vornehmlich Flächen für die Forstwirtschaft und für die Landwirtschaft und Gewässer, soweit sie für Erholung und Urlaub erschlossen sind.

§ 4

Klima

Die der Gesunderhaltung oder Genesung dienenden Eigenschaften des Klimas sind durch eine Klimabeurteilung nachzuweisen.

§ 5

Erholungsgebiet, Erholungseinrichtungen

(1) Im Erholungsgebiet müssen Gesellschaftsräume, insbesondere Lese- und Aufenthaltsräume, betrieben werden. Fitness- und Spielräume sollen vorhanden sein.

(2) Im Erholungsgebiet sollen Spiel- und Sportanlagen betrieben werden. In angemessener Entfernung soll ein Frei- oder Hallenbad erreichbar sein.

(3) Im Erholungsgebiet sollen mindestens 100 Betten mit angemessener Ausstattung für Erholungsgäste zur Verfügung stehen.

§ 6

Unterrichtung der Erholungsuchenden

(1) Im Erholungsort soll eine Auskunftsstelle betrieben werden; sie muß gut gekennzeichnet sowie in der Haupterholungszeit täglich geöffnet sein.

(2) In Informationsschriften sollen alle Erholungseinrichtungen beschrieben und die Grenzen des Erholungsgebietes eingezeichnet sein; dies gilt auch für Verlauf und Länge der Wander- und Reitwege und die Unterstellmöglichkeiten für Wanderer.

§ 7

Gesundheitliche Versorgung

Die medizinische Versorgung der Erholungsgäste muß sichergestellt sein.

§ 8

Erholungsort mit Kurmittelgebiet

(1) Eine Gemeinde kann als Erholungsort mit Kurmittelgebiet anerkannt werden, wenn zusätzlich zu den Voraussetzungen nach §§ 1, 2 und 4 bis 7

1. im Erholungsgebiet zutage tretende natürliche Heilmittel des Bodens therapeutisch genutzt werden,
2. Kurmitteleinrichtungen zur Verabreichung der natürlichen Heilmittel des Bodens betrieben werden und
3. zur Unterbringung von Kurpatienten mindestens 50 Betten zur Verfügung stehen, wobei die überwiegende Zahl der Fremdenzimmer mit Naßzellen ausgestattet sein müssen.

(2) Die Anerkennung kann auf einen Teil oder mehrere Teile des Gemeindegebietes begrenzt werden.

§ 9

Antrag

(1) Antragsberechtigt ist die Gemeinde.

(2) Dem Antrag sind Unterlagen über die Ausstattung der Gemeinde mit Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen, über die Bauleit- und Entwicklungsplanung, über Erholungseinrichtungen, den Fremdenverkehr und, soweit erforderlich, über Kureinrichtungen und Kurbetrieb beizufügen.

(3) Gutachten oder Stellungnahmen müssen sich auf die wesentlichen Voraussetzungen für die Anerkennung als Erholungsort oder als Erholungsort mit Kurmittelgebiet erstrecken.

(4) Der Antrag ist an den Regierungspräsidenten zu richten.

§ 10

Entscheidung, Artbezeichnung

(1) Über den Antrag entscheidet der Regierungspräsident.

(2) Die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 2 und nach §§ 2, 4 bis 8 hat der Antragsteller nachzuweisen.

(3) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben den Beauftragten der zuständigen Behörde zur Prüfung der in den §§ 2, 4 bis 8 geregelten Voraussetzungen auch nach Anerkennung während der Arbeits- und Betriebszeit das Betreten von Arbeits- und Geschäftsräumen, Grundstücken und Erholungseinrichtungen sowie Anlagen zu gestatten, sie zugänglich zu machen, Auskünfte zu erteilen, Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu dulden; der Antragsteller hat wissenschaftliche Analysen und sonstige Gutachten vorzulegen.

(4) Die Artbezeichnung „Erholungsort“ oder „Erholungsort mit Kurmittelgebiet“ darf im amtlichen oder geschäftlichen Verkehr nur verwendet werden, wenn sie verliehen worden ist. Bezeichnungen, die mit einer Artbezeichnung nach Satz 1 verwechselt werden können, sind unzulässig.

§ 11

Auflagen

(1) Die Verleihung einer Artbezeichnung nach §§ 1 oder 8 kann mit Auflagen verbunden werden.

(2) Die Artbezeichnung kann ausnahmsweise verliehen werden, wenn im Zeitpunkt der Anerkennung einzelne Erholungseinrichtungen nach Art oder Umfang den Er-

fordernissen der Artbezeichnung noch nicht entsprechen oder einzelne Anlagen noch betrieben oder genutzt werden, welche den Erholungscharakter oder Erholungseinrichtungen nachteilig beeinflussen können oder Erholungseinrichtungen sichernde und dem Erholungscharakter entsprechende Bauleitpläne noch nicht aufgestellt sind, jedoch davon ausgegangen werden kann, daß die Voraussetzungen innerhalb von längstens drei Jahren vollständig erfüllt sein werden. Eine Auflage oder Bedingung zur Sicherstellung der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 ist auch zulässig, wenn anzunehmen ist, daß die Voraussetzungen innerhalb der in § 15 KOG genannten Fristen vollständig erfüllt sein werden.

§ 12

Bekanntmachung

Die Anerkennung, ihr Widerruf oder die Rücknahme werden im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Anerkennung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Erholungsort (Erholungsorteverordnung – EVO) vom 30. März 1976 (GV. NW. S. 130), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 250), außer Kraft.

Düsseldorf, den 29. September 1983

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Farthmann

– GV. NW. 1983 S. 428.

600

**Verordnung
über die Teilung des Finanzamts Neuss
Vom 5. Oktober 1983**

Aufgrund des § 17 Abs. 1 und Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Finanzministers zur Regelung zentraler Zuständigkeiten in der Steuerverwaltung vom 29. Februar 1972 (GV. NW. S. 35), sowie der §§ 387 Abs. 2 und 409 Satz 2 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Zuständigkeit der Finanzämter bei Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten sowie Ordnungswidrigkeiten nach dem Steuerberatungsgesetz vom 2. Dezember 1969 (GV. NW. S. 900), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. September 1983 (GV. NW. S. 378), wird verordnet:

Artikel I

§ 1

Das Finanzamt Neuss wird in Finanzamt Neuss I umbenannt. Gleichzeitig wird ein neues Finanzamt mit Sitz in Neuss errichtet. Dieses Finanzamt erhält die Bezeichnung Neuss II.

§ 2

Der Bezirk des Finanzamts Neuss I umfaßt von der Stadt Neuss die Stadtteile Augustinusviertel, Barbaraviertel, Dreikönigenviertel, Erfttal, Furth, Gnadental, Grimlinghausen, Hafengebiet, Hammfeld, Innenstadt, Morgenssternsheide, Pomona, Reuschenberg, Selikum, Stadionviertel, Uedesheim, Vogelsang, Weckhoven, Weissenberg und Westfeld.

§ 3

Der Bezirk des Finanzamts Neuss II umfaßt von der Stadt Neuss die Stadtteile Grefrath, Hoisten, Holzheim,

Norf, Rosellen und Speck/Wehl/Helfenstein sowie vom Kreis Neuss die Städte Dormagen, Kaarst, Korschenbroich und Meerbusch.

Artikel II

§ 1

In § 1 Nr. 1 Buchstabe a) der Verordnung über die Zuständigkeit der Finanzämter bei Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten sowie Ordnungswidrigkeiten nach dem Steuerberatungsgesetz vom 2. Dezember 1969 (GV. NW. S. 900), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. September 1983 (GV. NW. S. 378), wird das Wort „Neuss“ durch die Worte „Neuss I, Neuss II“ ersetzt.

§ 2

In § 1 Nr. 1 der Verordnung über die Änderung der örtlichen Zuständigkeit für die Verwaltung der Vermögensabgabe und der Kreditgewinnabgabe vom 6. Juli 1973 (GV. NW. S. 366), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. September 1983 (GV. NW. S. 378), erhält folgende Fassung:

1. die Bezirke der Finanzämter Düsseldorf-Mettmann, Düsseldorf-Mitte, Düsseldorf-Nord, Düsseldorf-Süd, Velbert, Neuss I und Neuss II dem Finanzamt Düsseldorf-Altstadt;

§ 3

Artikel I der Verordnung über die Bestimmung der Bezirke der Finanzämter Düsseldorf-Altstadt, Düsseldorf-Mitte, Düsseldorf-Nord und Düsseldorf-Süd und über die Regelung erweiterter Zuständigkeiten von Finanzämtern vom 7. Oktober 1974 (GV. NW. S. 1044), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juni 1979 (GV. NW. S. 520), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Nr. 1 werden die Worte „und Neuss“ durch die Worte „, Neuss I und Neuss II“ ersetzt,
2. In § 5 Nr. 5 wird das Wort „Neuss“ durch die Worte „,Neuss I und Neuss II“ ersetzt.

Artikel III

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. November 1983 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. § 3 der Verordnung über die Änderung der Bezirke der Finanzämter Dülken, Kempen, Krefeld, Mönchengladbach und Neuss vom 31. Juli 1970 (GV. NW. S. 629),
2. Artikel I § 7 der Verordnung über die Bestimmung der Bezirke und die Regelung erweiterter Zuständigkeiten von Finanzämtern im Neugliederungsraum Düsseldorf vom 4. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1541), geändert durch Verordnung vom 12. Juli 1983 (GV. NW. S. 289),
3. Artikel I § 3 der Verordnung über die Bestimmung der Bezirke der Finanzämter Düsseldorf-Süd, Krefeld und Neuss und über die Regelung erweiterter Zuständigkeiten vom 21. Juli 1976 (GV. NW. S. 298).

Düsseldorf, den 5. Oktober 1983

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Posser

– GV. NW. 1983 S. 429.

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung
von Zulassungszahlen in nicht von einem zentralen
Vergabeverfahren erfaßten Studiengängen an den
Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen
für das Wintersemester 1983/84**

Vom 28. September 1983

Auf Grund des § 3, des § 6 Abs. 2 und des § 7 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern vom 23. Juni 1978 über die Vergabe von Studienplätzen vom 27. März 1979 (GV. NW. S. 112) wird verordnet:

§ 1

Die Anlage zu der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen in nicht von einem zentralen Vergabeverfahren erfaßten Studiengängen an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Wintersemester 1983/84 vom 1. Juli 1983 (GV. NW. S. 274) wird wie folgt geändert:

In der Spalte „Deutsche Sporthochschule Köln“ werden für den Studiengang Sport ersetzt:

- a) die mit dem Abschluß Sekundarstufe II ausgebrachte Zahl 75 durch die Zahl 90,
- b) die mit dem Abschluß Sekundarstufe I ausgebrachte Zahl 38 durch die Zahl 22.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1983 in Kraft.

Düsseldorf, den 28. September 1983

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Hans Schwier

– GV. NW. 1983 S. 429.

Bekanntmachung in Enteignungssachen

Vom 18. Oktober 1983

Ich zeige hierdurch an, daß folgende Anordnung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bekanntgemacht ist:

Zugunsten des Kreises Borken für die Errichtung und den Betrieb einer ortsfesten Abfallbeseitigungsanlage (Erweiterung der Zentraldeponie Borken-Hoxfeld)

im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster
1983, Seite 257.

Düsseldorf, den 18. Oktober 1983

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen

In Vertretung
Ebert

– GV. NW. 1983 S. 430.

Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (02 11) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (02 11) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0340-661 X